



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl.: 10.101/375-I/A/3a/87

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

II-2699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am

17. XII. 1987

1104/AB

1987 -12- 21

zu 1122/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1122/J betreffend Fehler beim Bau des neuen Kommandogebäudes der Zehner-Kaserne, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager und Dr. Krünes am 27. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden Mängel beim neu errichteten Wirtschaftsgebäude in der Zehner-Kaserne in Ried im Innkreis bekanntgegeben und es darf wie folgt dazu Stellung genommen werden:

Das als Ertex-Dach ausgeführte Flachdach wurde einer siebentägigen Wasserdichtheitsprobe unterzogen und hiebei wurden keinerlei Mängel in Bezug auf Undichtheit festgestellt. Lediglich wurden an zwei Abflußleitungen im Dachbereich beim Anschluß an die Dachgullys undichte Stellen festgestellt, welche von der bauausführenden Firma noch vor Übergabe des Objektes und in der Gewährleistungsfrist zu Lasten der ausführenden Firma behoben wurden.

Der Küchenboden wurde wie allgemein üblich ohne Zwangsgefälle ebenflächig ausgeführt, wobei zusätzlich zu den vorhandenen Gitterrosten vor den Kochkesseln einige Bodenabläufe angeordnet worden sind.

./2

- 2 -

Gemäß ÖNORM B 2207 ist für die Ebenflächigkeit eine Toleranzgrenze von 3 mm je 1,20 m gegeben. Es ist richtig, daß diese Toleranzgrenze an einigen Stellen geringfügig überschritten wurde. Vom technischen Standpunkt schien eine Behebung dieses Mangels nicht zweckmäßig, da dabei die darunter liegende Feuchtigkeitsisolierung beschädigt werden könnte. Es wurde daher für diesen Mangel ein Qualitätsabzug mit der ausführenden Firma einvernehmlich festgelegt und ein Betrag von S 11.421,36 von der Schlußrechnung in Abzug gebracht.

Grundsätzlich werden in Jungmännerspeisesälen, welche auch anderwertige Verwendung finden (für Veranstaltungen, Vorträge, etc.) keine Bodenabläufe angeordnet und ausgeführt, da diese unweigerlich zu einer Geruchsbelästigung führen.

Die gesamte Küchenplanung erfolgte seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wobei der Bundesgebäudeverwaltung II Linz sämtliche baulichen Angaben vorgegeben wurden. Auch die Beschaffung bzw. Beistellung der Küchengeräte erfolgte seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die Bundesgebäudeverwaltung II Linz hat sämtliche Anschlüsse und Gerätesockel nach den Angaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung hergestellt und diese wurden auch vor Aufstellung der Küchengeräte von den Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgenommen und die Richtigkeit der baulichen Ausführung schriftlich bestätigt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die in der Anfrage angeführten Mängel wurden, soweit sie in die Zuständigkeit der Bundesgebäudeverwaltung II Linz fallen, bereits behoben.

./3

- 3 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Durch Beamte der Bundesgebäudeverwaltung II Linz wurde eine Bauaufsicht ordnungsgemäß durchgeführt, die angeführten Mängel wurden rechtzeitig erkannt und die Behebung der Mängel noch vor Beendigung der Bauarbeiten bzw. der Übergabe des Objektes an den Nutzer veranlaßt, soweit sie in die Zuständigkeit der Bundesgebäudeverwaltung II Linz gefallen sind.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Bundesgebäudeverwaltung II Linz ist der Ansicht, daß die in der Anfrage angeführten Mängel - soweit sie nicht schon vor Abschluß der Bauarbeiten behoben wurden - auf geringfügige Abweichungen von einer normgemäßen Ausführung durch die ausführenden Firmen zurückzuführen sind (z.B. Unebenheiten des Küchenbodens) wie sie beinahe bei jeder Bauführung vorkommen können, deren Behebung jedoch weder von technischen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vertretbar erscheinen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die angeführten Mängel, welche in die Zuständigkeit der Bundesgebäudeverwaltung II Linz fallen, wurden bereits von den betreffenden Firmen im Rahmen der Gewährleistung behoben. Es erwachsen daraus dem Bund keinerlei Mehrkosten.

Bezüglich der Unebenheit des Küchenbodens wurde ein Qualitätsabzug von 5 %, das sind 11.421,36 Schilling (inkl. USt.) mit der ausführenden Firma vereinbart und der vorstehende Betrag von der Schlußrechnung in Abzug gebracht.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

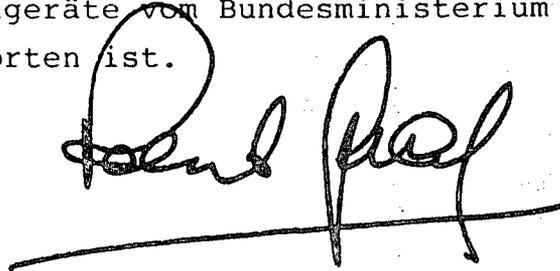
Wie bereits ausgeführt, wurden bereits sämtliche angeführten Mängel, welche in die Zuständigkeit der Bundesgebäudeverwaltung II Linz fallen, von den betreffenden Firmen im Rahmen der Gewährleistung behoben.

./4

- 4 -

Wenn das bereits vom Benutzer beantragte Reinigungsgerät (Bürstensauger) zur Verfügung steht, haben die vorhandenen geringfügigen Unebenheiten des Küchenbodens keine negativen Auswirkungen mehr und dieser geringfügige Mangel ist durch den vorgenommenen Qualitätsabzug abgegolten.

Dem Vernehmen nach hat sich die ausführende Firma dem Bundesministerium für Landesverteidigung gegenüber bereit erklärt, die vorhandenen Sockel der Küchengeräte abzuändern, sodaß dann den gewünschten Anforderungen voll entsprochen werden kann. Zu dieser Frage kann von ho. keine verbindliche Aussage gemacht werden, da wie bereits erwähnt, die Planung der Küche sowie die Beschaffung bzw. Beistellung der Küchengeräte vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu verantworten ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Paul Pfeiffer", is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.